

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band: 153 (2013)

Artikel: Die Rechtsquellen der Stadt und Herrschaft Rapperswil
Autor: Sutter, Pascale
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946198>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE RECHTSQUELLEN DER STADT UND HERRSCHAFT RAPPERSWIL

Pascale Sutter

Im Gegensatz zu den Rechtsquellen anderer Kantone, wie zum Beispiel Zürich oder Bern, gliedert sich die Abteilung des Kantons St.Gallen nicht nur in Stadt- und Landrechte, sondern in drei Teile (vgl. Tabelle S. 14). Im zweiten Teil («Die Stadtrechte von St.Gallen und Rapperswil») in der zweiten Reihe («Die Rechtsquellen der Stadt und Herrschaft Rapperswil») sind 2007 – gerade rechtzeitig zur Vereinigung der beiden seit Jahrhunderten eng verbundenen Gemeinden Rapperswil und Jona – zwei Halbbände zur Stadt Rapperswil mit den Höfen Busskirch/Jona, Kempraten und Wagen erschienen.¹

Der Rapperswiler Band blickt auf eine lange Entstehungsgeschichte zurück: Nach Abschluss der Edition der Rechtsquellen des Gasters widmete sich der Rapperswiler Bürger Ferdinand Elsener (1912–1982) dem Rapperswiler Projekt. Schon im Jahr 1966 wird ein Band zu «Hof und Stadt Rapperswil» angekündigt, der aber wegen der Berufung Elseners als Professor für Deutsche Rechtsgeschichte und Kirchenrecht nach Tübingen nur langsam vorankommt und nach seinem Tod liegen bleibt.² Ab 1990 versuchte Alois Stadler, damals Stadtarchivar der Ortsgemeinde Rapperswil, das Projekt wiederzubeleben, hatte aber ebenfalls kaum Zeit, um die Arbeit zielstrebig voranzutreiben. Dank dem Engagement von Markus Thurnherr, seit 1999 Rapperswiler Stadtarchivar, Ernst Ziegler,



Rapperswil. Foto Johannes Huber.

dem umsichtigen Stiftungsratsmitglied aus St.Gallen, dem Team Martin Salzmann/Claudio Soliva sowie der finanziellen Unterstützung durch Rapperswil-Jona, den Kanton St.Gallen und den Friedrich-Emil-Welti-Fonds gelang es der Verfasserin, innerhalb von sechs Jahren die umfangreiche Edition abzuschliessen.³

Der Rechtsquellenband zur Herrschaft Rapperswil enthält viel unbekanntes Quellenmaterial, das nicht nur der universitären Forschung dient, sondern auch für Stadtrundgänge, Ausstellungen und Zeitungsartikel verwendet wird. Der Kulturbaukasten und das neue Stadtmuseum Rapperswil-Jona bauen auf dem Material auf.⁴ Seit kurzem werden die digitalen Volltexte durch Michael Piotrowski und seine Studierenden mit Hilfe des Computers linguistisch ausgewertet, was neue Perspektiven auf das Quellenkorpus eröffnet. Zur Illustration ein Fallbeispiel, von denen es Hunderte weitere gäbe.

1 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ), XIV. Abteilung: *Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen, Zweiter Teil: Die Stadtrechte von St.Gallen und Rapperswil, 2. Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt und Herrschaft Rapperswil, Band 1: Rechtsquellen der Stadt und Herrschaft Rapperswil (mit den Höfen Busskirch / Jona, Kempraten und Wagen)* von Pascale Sutter, Basel 2007.

2 Vgl. dazu das Vorwort von Lukas Gschwend im Rapperswiler Rechtsquellenband, S. XXXIII.

3 Vgl. dazu Sutter, Pascale: *Der Rechtsquellenband zur Stadt und Herrschaft Rapperswil. Ein Erfahrungsbericht zur Entstehung einer Quellenedition*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 58, 2008, Nr. 1, S. 68–80. Weitere Publikationen zum Rechtsquellenband vgl. <http://ssrq-sds-fds.ch/index.php?id=38>.

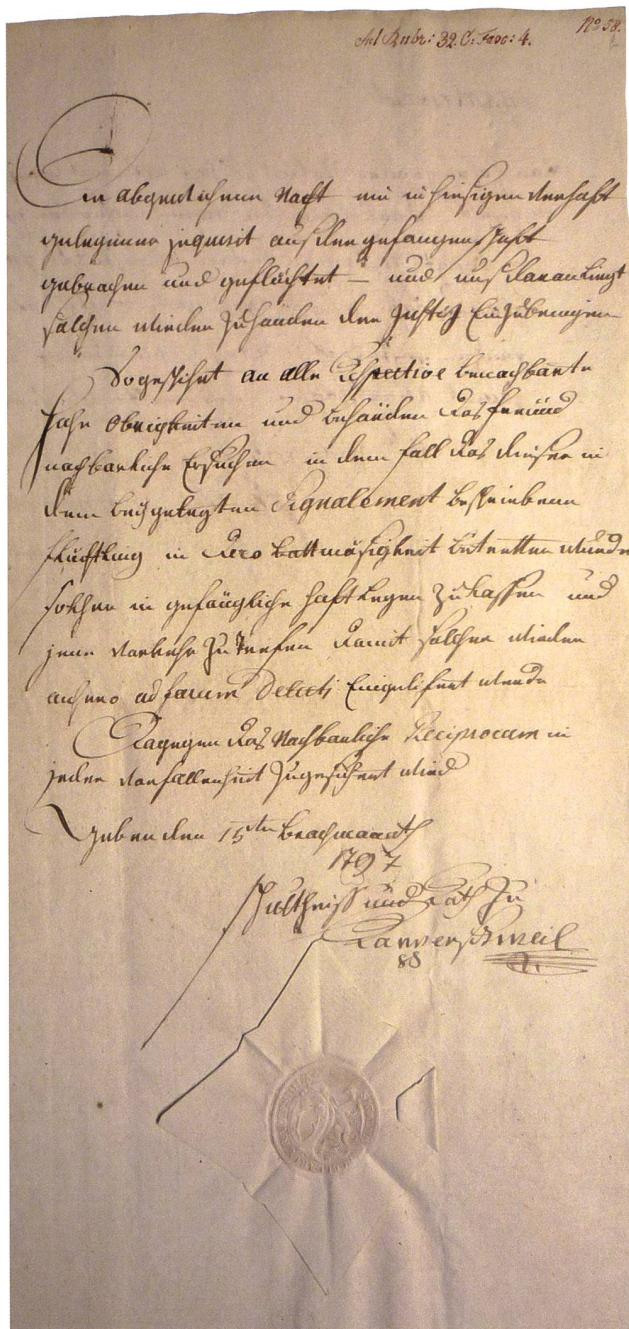
4 Vgl. dazu <http://www.kulturbaukasten.ch/> und <http://www.ogrj.ch/stadtmuseum/stadtmuseum.php>.

5 Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde Rapperswil-Jona, A XXXIIc 4 58a: 8. Juni 1797; vgl. dazu auch das Ratsprotokoll vom 10. Juni 1797: Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde Rapperswil-Jona, Bd. B 51, S. 544.

Kopfgeld für die Ergreifung des Diebs Anton Helbling

Am 8. Juni 1797 wird in der Stadt Rapperswil der Laden von Agata Fornaro ausgeraubt. Dabei werden Bargeld und verschiedene wertvolle Stoffe entwendet. Die Ladenbesitzerin verdächtigt den Schuster Anton Helbling, in dessen Haus die gestohlenen Sachen auch tatsächlich gefunden werden.⁵

Der Täter wird gefangen genommen und von einer Ratskommission mehrmals verhört. Doch es gelingt ihm, in der Nacht vom 14. auf den 15. Juni aus dem Gefängnis zu entkommen. Deshalb publiziert der Rapperswiler Rat am



Steckbrief des Anton Helbling. Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde Rappeswil-Jona, A XXXIIC 4 58b.

nächsten Tag einen Steckbrief, der an alle benachbarten Ortschaften versandt wird mit der Bitte, Personen, auf die das Signalement passt, in Haft zu nehmen und an Rapperswil auszuliefern.

Das Signalement des geflüchteten Anton Helbling lautet: *Von hoher, gerader Statur; 26 Jahre alt; mit lügenhaftem Angesicht; dunkelbraunen Augen; gesunder Gesichtsfarbe; trägt kastanienbraune, abgeschnittene Felle; blauen Rock; abgetragene, gelbe Weste; braunes, seidenes, gestricktes Ober- teil; abgetragene Beinkleider aus Samt; gestrickte, weisse Strümpfe.*⁶

Der Rat beschliesst am 26. Juni, den Prozess gegen Helbling für sechs Wochen auf Eis zu legen und erst nach Ablauf dieser Frist ein Urteil zu fällen. In der Zwischenzeit wird Helblings Ehefrau Magdalena, geborene Rüssi, festgenommen und über den Aufenthaltsort ihres Mannes befragt. Außerdem ergeht die Weisung, das Gefängnis ausbruchsicher zu machen und alle *liederlichen Bürger von der Verschwendung ab und zur Arbeit anzuhalten.*⁷

Als 13 Wochen später der Geflüchtete immer noch nicht gefasst ist, entschliesst sich der Rat, eine Belohnung von 50 Talern auf den Kopf des Diebs auszusetzen. Ebenso viel Busse droht der Rat denjenigen an, die Helbling beherbergen oder Kontakt mit ihm haben, ohne ihn anzuseigen.⁸ Mit der ausgesetzten Belohnung hätte man in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts eineinhalb Jahre lang jeden Tag ein Brot kaufen können!

Der Rat lässt die Prozessakten bis zur allfälligen Inhaftierung Helblings archivieren und hält im Protokoll fest, falls der Prozess nicht abgeschlossen werden könne, solle der Straftäter lebenslänglich aus dem Territorium der Stadt verbannt sein.⁹ Zudem beschlagnahmt der Fiskus nach Abzug der Schulden das Vermögen des Anton Helbling, und seiner Ehefrau werden nur gerade ein Bett, eine Pfanne und ein Topf zugesprochen.¹⁰

Der Rat verurteilt die Ehefrau als Mittäterin dazu, Gott und die Obrigkeit um Verzeihung zu bitten. Danach wird sie mit einem Schandzettel versehen eine Stunde lang an den Pranger gestellt. Falls sie sich in Zukunft irgendeines Vergehens schuldig machen sollte, würde sie unverzüglich aus der Stadt gewiesen werden.¹¹

Die Obrigkeit erlässt wegen Anton Helblings Spielleidenschaft Ende Oktober ein Mandat, das die Sperrstunde der Wirtshäuser im Sommer auf 22 und im Winter auf 21 Uhr festsetzt und bei 20 Pfund Busse alle Glücksspiele verbietet.¹² Diese zwei Bestimmungen sind nichts Neues; denn das Überschreiten der Polizeistunde und Vergehen gegen das Spielverbot kamen öfter vor, als dem Rat lieb war.

6 Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde Rapperswil-Jona, A XXXIIC 4 58b: 15. Juni 1797. Ein weiterer Steckbrief mit fast wortgleicher Einleitung, aber ohne das Signalement, liegt in A XXXIIC 4 58c.

7 Ratsprotokoll: Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde Rapperswil-Jona, Bd. B 51, S. 548: 26. Juni 1797.

8 Ratsprotokoll: Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde Rapperswil-Jona, Bd. B 52, S. 5–6: 28. September 1797; Mandat: Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde Rapperswil-Jona, Bd. B 95, Nr. 1: 26. bzw. 28. Oktober 1797.

9 Ratsprotokoll: Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde Rapperswil-Jona, Bd. B 52, S. 5–6: 28. September 1797.

10 Ratsprotokoll: Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde Rapperswil-Jona, Bd. B 52, S. 13: 31. Oktober 1797.

11 Ratsprotokoll: Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde Rapperswil-Jona, Bd. B 52, S. 9: 8. Oktober 1797.

12 Mandat: Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde Rapperswil-Jona, Bd. B 95, Nr. 1: 26. bzw. 28. Oktober 1797.